



Anwaltverein Darmstadt
und Südhessen e.V.

Presseverteiler – per E-Mail

Abdruck kostenfrei, Beleg erbeten.

Ressort: Beruf/Recht/Urteile

Heimlichkeiten bei der Bewerbung – Risiko für den neuen Job

Unser Zeichen
304/09JB01

Sachbearbeiter
Jörn Bachem/ba

Datum
01.03.2012

Pressemitteilung Nr. 5/2012

Täuschung beim Arbeitsvertrag – Job weg

Frankfurt am Main/Darmstadt. Täuscht ein Arbeitnehmer bei Abschluss eines Arbeitsvertrages den Arbeitgeber bewusst über eine persönliche Eigenschaft, muss er mit der Anfechtung des Arbeitsvertrages rechnen, sofern diese Eigenschaft für die Tätigkeit von Bedeutung ist.

Das Hessische Landesarbeitsgericht bestätigte die Anfechtung des Arbeitsvertrages eines Frachtabfertigers, der seinen neuen Arbeitgeber über sein ärztliches Nachtarbeitsverbot nicht aufgeklärt hatte. Mit einer solchen Anfechtung ist das Arbeitsverhältnis sofort beendet, erläutert Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Sabine Griem vom Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e. V.

Der 57-jährige Arbeitnehmer wurde bei einem Frachtabfertigungsunternehmen am Frankfurter Flughafen eingestellt. Im Arbeitsvertrag war ausdrücklich geregelt, dass der Mann Nacht- und Wechselschichten zu leisten habe. Später legte der neue Mitarbeiter dem Arbeitgeber ärztliche Bescheinigungen vor, die besagten, dass er aus gesundheitlichen Gründen nachts nicht arbeiten könne. Die Bescheinigungen waren älter als der Arbeitsvertrag. Daraufhin focht der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Mit Erfolg. Der Arbeitnehmer habe schon bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages gewusst, dass er aus gesundheitlichen Gründen nachts nicht arbeiten könne. Damit habe er dem Arbeitgeber vorgetäuscht, er könne zu Nacht- und Wechselschichten eingeteilt werden. Diese umfassende Einteilung des Arbeitnehmers in alle Schichten sei für den Arbeitgeber erforderlich, damit er den Einsatz der

Anwaltverein Darmstadt
und Südhessen e.V.
c/o Justizgebäude
Gerichtsfach 14

Mathildenplatz 15
D - 64283 Darmstadt

Tel.: (06151) 4 92 39 26
Fax: (06151) 4 92 39 27

info@anwaltverein-darmstadt.de
www.anwaltverein-darmstadt.de

Vorstand:
Vorsitzender: Dr. Tim Becker
Schatzmeister: Dr. Michael Kleuser
Beisitzerin: Dr. Sabine Griem
Beisitzer: Jörn Bachem

Mitarbeiter planen könne und es nicht zu Ungleichbehandlungen der bei ihm Beschäftigten komme.

(Urteil vom 21. September 2011, Az: 8 Sa 109/11)

Informationen: www.anwaltsklick.de

Zeichen: 1.757

Für Rückfragen:

Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Sabine Griem

Telefon 0 61 51 / 1 76 40

anwalt@wirtschaftsanwalt.de

Telefax: 0 61 51 / 2 34 58

Anwaltskanzlei Hummel, Post & Kollegen

Frankfurter Straße 5–7

64293 Darmstadt